

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Name
Hr. Frisch

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und
Verkehr

Telefon
089 2306-2721

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr

Telefax
089 2306-2802

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Me-
dien, Energie und
Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Ver-
braucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

nur per E-Mail

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und
Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1509-1/15

Datum
24. November 2017

**Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen
Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2018 und Aufhebung der Vorläufigkeit
der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentli-
chen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2017**

Anlage: Tabelle für die Zeit ab 1. Januar 2018

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

I. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen

1. In der Kostentabelle der Anlage sind die Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaats Bayern für die Zeit ab 1. Januar 2018 auf Grundlage der ab diesem Zeitpunkt gültigen Besoldungstabellen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) berechnet. Ab 1. Januar 2018 werden die Bezüge um 2,35 v.H. erhöht. Die monatlichen Bezüge der Anwärter und Anwärterinnen erhöhen sich um 35 €.
2. Der Berechnung der **Personaldurchschnitts-/vollkosten** liegen folgende Leistungen und Annahmen zugrunde:

2.1 Jährliche Personaldurchschnittskosten

- 2.1.1 Grundgehalt bzw. Anwärtergrundbetrag,
- 2.1.2 Familienzuschlag der Stufe 2 (Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen mit Anspruch auf Familienzuschlags Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz dem Grunde nach für 1 Kind zusteht),
- 2.1.3 Strukturzulage, soweit diese nach Art. 33 BayBesG bzw. Art. 107 Abs. 2 Satz 6 BayBesG zusteht, ggf. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 BayBesG,
- 2.1.4 jährliche Sonderzahlung in Höhe von 70 v.H. (Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A3 bis A11, Anwärter/-innen, Dienstanfänger/-innen) bzw. 65 v.H. (übrige Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen) eines monatlichen Grundgehalts einschließlich Strukturzulage (ggf. weiterer Zulagen) sowie 84,29 v.H. des Familienzuschlags zuzüglich eines jährlichen Sonderbetrags für ein Kind von 25,56 € und eines Erhöhungsbetrags von jährlich insgesamt 99,96 € (für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A3 bis A8, Anwärter, Anwärterinnen und Dienstanfänger, Dienstanfängerinnen),

- 2.1.5 ein Zuschlag von 30 v.H. wegen künftiger Versorgungslasten zu den sich aus den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 ergebenden Beträgen,
- 2.1.6 durchschnittliche Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in Höhe von jährlich 2.700 € (Stand 2016),
- 2.1.7 vermögenswirksame Leistungen

Sonstige Sozialleistungen werden nicht berücksichtigt.

Besondere Aufwendungen des Dienstherrn und weitere Zulagen bei den Personalkosten können im Einzelfall hinzugerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann davon abgesehen werden, soweit diese Kosten rund 5 v.H. des in der Personalkostentabelle enthaltenen Betrags nicht überschreiten.

2.2 Personalvollkosten

Die Personalvollkosten setzen sich aus den Personaldurchschnittskosten der Kostentabelle zuzüglich eines Aufschlagsatzes von 30 v.H. für Gemein- und Arbeitsplatzkosten zusammen.

Die pauschalierte Kostenrechnung erfasst allerdings keine Kosten, die eine bestimmte staatliche Leistung im Einzelfall zusätzlich verursacht (z. B. umfangreiche Vervielfältigungen, Einsatz besonderer technischer Geräte, externe Dienstleistungen wie z. B. Sachverständigengutachten). Diese können im Allgemeinen unmittelbar erfasst werden und sind der jeweiligen Leistung direkt in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.

2.3 Personaldurchschnittskosten je Arbeitsstunde

Der Berechnung der Personaldurchschnitts-/vollkosten je Arbeitsstunde liegen die jährlichen Personaldurchschnittskosten (Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.7) oder Personalvollkosten (Nr. 2.2) und die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden zugrunde. Für das Kalenderjahr 2018 wurden bei 365 Kalendertagen unter Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen (§ 5 Absatz 1 und 2 Arbeitszeitverordnung)

247 Arbeitstage angesetzt. Diese wurden um den jährlichen Erholungsurlaub von 30 Tagen, für Anwärter und Anwärterinnen 29 Tage (§ 3 Absatz 1 und 2 Urlaubsverordnung) und die durchschnittlichen Krankheittage der Beschäftigten des Freistaats Bayern nach dem zuletzt veröffentlichten Fehlzeitenbericht über Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern 2016 vermindert.

In der Tabelle zu den Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2018 ist die Arbeitszeit mit 40 Stunden pro Woche berücksichtigt.

3. Geltungsbereich

Die Stundensätze der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten gelten zur Verwaltungsvereinfachung auch für Beamte und Beamtinnen in technischen Laufbahnen, nicht jedoch für Lehrer und Lehrerinnen.

II. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Die in der Anlage ausgewiesenen jährlichen Kosten- und Stundensätze gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst aus Vereinfachungsgründen entsprechend. Maßgebend ist der Kostensatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe, die mit der Entgeltgruppe gemäß Haushaltsvollzugsrichtlinien - 2017/2018 – HvR 2017/2018 vom 21. Dezember 2016 (FMBl 2017 S. 16) vergleichbar ist. Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

III. Durchschnittssätze

Soweit eine Zuordnung der Kostensätze zu den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht möglich ist, können bei Kostenberechnungen die Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden. Grundlage für die Berechnung dieser Durchschnittssätze ist der Anteil der Beamten und Beamtinnen in den jeweils genannten Besoldungsgruppen.

IV. Aufhebung der Vorläufigkeit der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2017

Mit FMS vom 8. Juni 2017 (GZ: 23-P 1509-1/9) wurden vorläufige Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2017 auf Basis des Gesetzentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 bekannt gegeben. Das Gesetz wurde vom Landtag des Freistaats Bayern beschlossen und veröffentlicht (Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12. Juli 2017; GVBl. S. 326). Die bisherige Kostentabelle (Anlage zu o.g. FMS) bleibt nach Gesetzesbeschluss unverändert bestehen. Die Vorläufigkeit wird aufgehoben.

Dieses Schreiben mit Anlage kann im Behördennetz auf der Seite des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter der Rubrik Staatshaushalt/Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Alexander Voitl
Ministerialdirigent

**Personaldurchschnitts- und Personallvollkosten
ab 1. Januar 2018**

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	Personal- durchschnittskosten		Personallvollkosten	
BesGr	Stufe	Entgeltgruppe	Jahr (in Euro)	Stunde (in Euro)	Jahr (in Euro)	Stunde (in Euro)
A3	Endstufe	E2, E2Ü, E1	48.744	29,87	63.367	38,83
A4	Endstufe		50.673	31,05	65.875	40,37
A5	Endstufe	E3	51.148	31,34	66.492	40,74
A6		E5, E4	51.693	31,68	67.201	41,18
A6+Z	Endstufe		53.812	32,97	69.955	42,86
A7	8	E7, E6	54.110	33,16	70.343	43,11
A8	Endstufe	E8	59.057	36,19	76.774	47,05
A9		E9	61.092	37,25	79.420	48,43
A9+Z	Endstufe		68.238	41,61	88.710	54,09
A10	6	E10	64.081	39,07	83.305	50,79
A10	Endstufe		69.969	42,66	90.959	55,46
A11	8	E11	72.342	44,11	94.044	57,34
A12	Endstufe	E12	83.748	51,07	108.873	66,39
A13		E13, E13Ü	88.153	52,47	114.599	68,21
A13+Z	Endstufe		97.001	57,74	126.101	75,06
A14	8	E14	91.858	54,68	119.415	71,08
A15	9	E15	104.738	62,34	136.160	81,04
A16	Endstufe	E15Ü	123.454	73,49	160.490	95,54
A16+Z	Endstufe		127.188	75,71	165.345	98,42
Durchschnittswerte						
BesGr A3 bis A5 (ohne Polizei in Ausbildung)			50.523	30,96	65.680	40,25
BesGr A6 bis A8			56.139	34,40	72.981	44,72
BesGr A9 bis A12			69.120	42,15	89.856	54,79
BesGr A13 bis A16+Z			95.491	56,84	124.138	73,89
B2			128.433	76,45	166.963	99,39
B3			135.582	80,70	176.257	104,91
B4			143.071	85,16	185.993	110,71
B5			151.663	90,28	197.162	117,36
B6			159.776	95,11	207.709	123,64
B7			167.669	99,80	217.969	129,74
B8			175.894	104,70	228.663	136,11
B9			186.108	110,78	241.940	144,01
A13	Akad. Rat a. Z./Stufe 6		82.186	48,92	106.842	63,60
W1			81.793	48,69	106.331	63,30
W2	2	ohne Leistungsbezüge	103.632	61,69	134.722	80,20
W3	2		120.687	71,84	156.893	93,39
C1 kw	13		90.141	53,66	117.184	69,76
C2 kw	Endstufe		109.274	65,04	142.056	84,55
C3 kw	Endstufe		120.887	71,96	157.152	93,55
C4 kw	Endstufe		169.142	100,68	219.884	130,88
R1	7		98.046	58,36	127.460	75,87
R2	Endstufe		123.947	73,78	161.131	95,91
Anwärter/Ausbildung						
Eingangsamt in BesGr						
A6 - A8			20.421	12,45	26.547	16,19
A9 - A11			21.327	12,94	27.724	16,82
A13+Z			24.972	14,79	32.464	19,23
Polizeivollzug						
A5	2		45.659	27,98	59.357	36,37
Dienstanfänger						
60%			12.455	7,59	16.191	9,87
66%			13.604	8,30	17.685	10,79
72%			14.753	9,00	19.179	11,70